



AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 12/2007
 (60. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 31. August 2007

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Fakultäten	
Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kultur und Technik an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2007.....	183
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kultur und Technik an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2007.....	183
Änderung der Studienordnung für den konsekutiven anwendungsorientierten Masterstudiengang „Bildungsmanagement“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2007.....	184
Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven anwendungsorientierten Masterstudiengang „Bildungsmanagement“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2007.....	185
Änderung der Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2007.....	186
Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2007.....	186

Fortsetzung umseitig

Änderung der Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Historische Urbanistik/Historical Urban Studies“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2007.....	187
Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Historische Urbanistik/Historical Urban Studies“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2007.....	187
Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2007.....	188
Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2007.....	189
Änderung der Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2007.....	190
Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2007.....	190
Änderung der Studienordnung für den konsekutiven anwendungs- und forschungsorientierten Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2007.....	191
Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven anwendungs- und forschungsorientierten Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2007.....	191
Änderung der Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2007.....	192
Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2007.....	193
 Akademischer Senat	
Satzung der Technischen Universität Berlin über das Propädeutikum am Studienkolleg (PropädSa) vom 30. Mai 2007.....	194

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Kultur und Technik“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Juni 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - hat gem. § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82, zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) die folgende Änderung der Studienordnung beschlossen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Kultur und Technik“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 15. Februar 2006 (AMBl. TU S. 215) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden die Worte „Qualifikationsziele und Studieninhalte“ durch „Lehr- und Lernformen“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 2 wird das Nummerierungszeichen c) gestrichen. Der Text bleibt erhalten und wird unter b) angefügt.
3. In § 10 Abs. 4 werden die Nummerierungszeichen c) und d) gestrichen. Der Text bleibt erhalten und wird unter b) angefügt.
4. In § 11 Abs. 2, Tabelle, Spalte 1, Zeilen 1 und 2 werden die Modulbezeichnungen „WB 1“ bzw. „WB 2“ geändert in „W 1“ bzw. „W 2“.
5. In § 12 Abs. 2, Tabelle wird die Zahl der Leistungspunkte in Zeile 2 geändert in 8 LP und in Zeile 6 geändert in 6 LP.
6. In § 12 wird die Aufzählungsnummerierung Absatz 3 gestrichen. Der Text wird unter Absatz 2 angefügt.
7. In § 17 Abs. 5 wird das Wort „muss“ ersetzt durch „sollte“.
8. In der Anlage 1, Tabelle, Spalte IV, Zeile 2 wird die Anzahl der Leistungspunkte zu 2. geändert in (8 LP).
9. In der Anlage 3, Spalten 5 und 6 werden die Modulbezeichnungen „MA-PHIL 3/1“ bzw. „MA-PHIL 3/2“ jeweils geändert in „MA-PHIL 3“.
10. In der Anlage 4, Tabelle, Spalten 5 und 6 wird der Modultitel „Sprache und Kommunikation“ geändert in „Sprachliche Kommunikation“.
11. In der Anlage 5, Tabelle, Spalten 2-4 wird die Modulbezeichnung „BA-KulT WTG 3. Technikgeschichte II“ geändert in „BA-KulT WTG 3: Technikgeschichte I“.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kultur und Technik“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Juni 2006

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - hat gem. § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82, zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen: *)

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kultur und Technik“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 15. Februar 2006 (AMBl. TU S. 226) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird die Wortfolge „vier Wochen nach Beginn“ ersetzt durch „zwei Wochen vor Ende“.
2. In § 11 Abs. 4 Satz 3 wird die Wortfolge „jedoch mindestens“ ersetzt durch „jedoch jeweils mindestens“.
3. In § 11 Abs. 4 wird ein neuer Satz 4 eingefügt: „Bewertet ein/e Prüfer/in die Klausur mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ein/e dritte/r Gutachter/in hinzuzuziehen und es wird das arithmetische Mittel nach § 20 Abs. 4 gebildet.“
4. In § 12 Abs. 5, Satz 1 lautet neu: „Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronische Form einzureichen.“
5. In § 12 Abs. 5 Satz 3 wird die Wortfolge „jedoch mindestens“ ersetzt durch „jedoch jeweils mindestens“.
6. In § 12 Abs. 5 wird ein neuer Satz 4 eingefügt: „Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ein/e dritte/r Gutachter/in hinzuzuziehen und es wird das arithmetische Mittel nach § 20 Abs. 4 gebildet.“
7. In § 14 Abs. 2 wird zwischen Satz 1 und Satz 3 folgende Textpassage eingeschoben: „Bei Präsentationen, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen, (Mess-) Protokollen, Projekt- oder Forschungsarbeiten und schriftlichen Unterrichtsplanungen sind Stellen, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, unter Angabe der Quellen zu kennzeichnen. Hierbei hat die/der Studierende am Ende schriftlich zu versichern, dass sie/er die vorliegende Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat. Soweit vom dem/der Prüfer/in nichts anderes verfügt wird, sind die hier angeführten Arbeiten auch in elektronischer Form vorzulegen.“
8. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird die Wortfolge „mindestens zwei und dürfen höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen“ wie folgt ergänzt: „mindestens zwei und dürfen höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen pro Modul“.

9. In § 15 Abs. 4 b), Tabelle wird die Anzahl der Leistungspunkte in den Zeilen 2, 3, 4 und 5 geändert in 10 LP.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 30. Juli 2007

10. In § 15 Abs. 4 b), Anmerkungstext zur Tabelle: Der zweite Satz wird gestrichen. In § 15 Abs. 4 c) Tabelle, Spalte 2 wird der Modultitel geändert in „Sprachliche Kommunikation“.
11. In § 15 Abs. 4 d) Tabelle, Spalte 3, Zeilen 1 – 3 wird die Form der Modulprüfung geändert in „MP“.
In den Zeilen 2 und 3 erhält „MP“ zudem einen Anmerkungsstern. Der Text zu diesem Anmerkungsstern lautet: „Zulassungsvoraussetzungen sind ein Referat und eine darauf aufbauende schriftliche Ausarbeitung in einem der Proseminare.“ und wird direkt unter die Tabelle gesetzt.
12. In § 15 Abs. 5, Tabelle, Spalte 1, Zeilen 1 und 2 werden die Modultitel „WB 1“ bzw. „WB 2“ geändert in „W 1“ bzw. „W 2“.
13. In § 15 Abs. 5 entfallen die Abatznummerierungen (6) und (7). Der Text wird unter Absatz 5 angefügt.
14. § 18 Abs. 1, Satz 1. Die Formulierung „der erfolgreiche Abschluss aller Module im jeweils gewählten Kernfach (50 LP) sowie insgesamt mindestens weitere 100 Leistungspunkte aus den „interdisziplinären Studien“, dem Wahlbereich und dem Studienbereich „Berufsorientierung“.“ wird ersetzt durch „der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten in allen Studienbereichen sowie – im gewählten Kernfach - der Abschluss aller Module bis auf eines“.
15. In § 20 Abs. 4 Tabelle wird die erste Zeile getilgt. In der zweiten Zeile wird „1,3“ ersetzt durch „1,0“.
16. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „einmal“ durch „zweimal“ ersetzt.
17. In § 23 Abs. 4 Satz 1 wird die Textpassage „oder stört sie/er den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie/er von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen werden.“ ersetzt durch „so wird sie/er durch die Prüferin / den Prüfer bzw. die/den Aufsichtsführende/n von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen.“
18. In § 23 Abs. 4 wird Satz 2 ersetzt durch: „Die Prüfung wird in diesen Fällen mit nicht ausreichend“ bewertet, und kann gemäß § 22 wiederholt werden.“
19. In § 23 Abs. 4 werden folgende Sätze 3 und 4 neu hinzugefügt: „Wird ein/e Kandidat/in von der Prüfung ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin / dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.“
20. In § 23 wird als Absatz 6 neu hinzugefügt: „Wenn ein/e Kandidat/in bei Teilprüfungen Täuschungsversuche, z. B. Plagiate, oder Störungsversuche nach Absatz 4 unternimmt, gilt die gesamte Prüfung bzw. das gesamte Modul als nicht bestanden.“
21. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird die Wortfolge „das Gesamturteil“ ersetzt durch „die Gesamtnote und das Gesamturteil“.
22. In der Anlage 2 wird der Anmerkungstext geändert in: „Zulassungsvoraussetzung ist ein Referat im Seminar oder in der Übung.“
23. In der Anlage 3, Tabelle, Spalte 1, Zeile 4 wird der Modultitel geändert in „BA-KULT PHIL 3“.
24. In der Anlage 3, Tabelle, Spalte 6, Zeile 1 erhält das X einen Anmerkungsstern. Der Anmerkungstext wird direkt unter die

Tabelle gesetzt und lautet: „Zulassungsvoraussetzung ist ein Referat in einem Seminar.“

25. In der Anlage 5, Tabelle, Spalte 5, Zeile 2 wird ein Anmerkungsstern eingefügt.
26. In der Anlage 5, Tabelle, Spalte 2, Zeile 5 wird die Anzahl der Leistungspunkte geändert in 14 LP.
27. In der Anlage 5, Tabelle, Spalte 5, Zeile 4 entfällt der zweite Anmerkungsstern.
28. In der Anlage 5, Tabelle, Spalte 6, Zeile 2 wird das X gestrichen.
29. In der Anlage 5 wird die Anmerkung * gestrichen. Entsprechend wird Anmerkung ** zu Anmerkung *.
30. In der Anlage 6, Tabelle, Spalte 1 wird das Wort „Berufsfelderkundendes“ jeweils ersetzt durch Berufsorientierendes“.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Studienordnung für den konsekutiven anwendungsorientierten Masterstudiengang „Bildungsmanagement“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Juni 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - hat gem. § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82, zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) die folgende Änderung der Studienordnung beschlossen:

Artikel I

Die Studienordnung für den konsekutiven anwendungsorientierten Masterstudiengang „Bildungsmanagement“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 23. November 2005 (AMBl. TU S. 567) wird wie folgt geändert:

- In § 10 werden die Worte „Qualifikationsziele und Studieninhalte“ durch „Lehr- und Lernformen“ ersetzt.
- In § 11 Abs. 2, Satz 2 wird geändert in: „Die in den Modulen/Modulbereichen BIMA 7 und BIMA 8 zu erwerbenden Leistungspunkte können auch in mehreren Modulen erbracht werden.“
- In der Anlage 1, Spalte 3 erhält BIMA 7 ebenfalls die Anmerkungsnummer 2. Im Anmerkungstext wird Satz 1 wie folgt geändert: „Die in den Modulen/Modulbereichen BIMA 7 und BIMA 8 ...“.
- In der Anlage 2 erhält BIMA 7 ebenfalls die Anmerkungsnummer 4. Der Anmerkungstext wird wie folgt geändert: „Die in den Modulen/Modulbereichen BIMA 7 und BIMA 8 ...“.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven anwendungsorientierten Masterstudiengang „Bildungsmanagement“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Juni 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - hat gem. § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82, zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen: *)

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven anwendungsorientierten Masterstudiengang „Bildungsmanagement“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 23. November 2005 (AMBl. TU S. 572) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird die Wortfolge „vier Wochen nach Beginn“ ersetzt durch „zwei Wochen vor Ende“.
2. In § 11 Abs. 4 Satz 3 wird die Wortfolge „jedoch mindestens“ ersetzt durch „jedoch jeweils mindestens“.
3. In § 11 Abs. 4 wird ein neuer Satz 4 eingefügt: „Bewertet ein/e Prüfer/in die Klausur mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ein/e dritte/r Gutachter/in hinzuzuziehen und es wird das arithmetische Mittel nach § 20 Abs. 4 gebildet.“
4. In § 12 Abs. 5, Satz 1 lautet neu: „Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronische Form einzureichen.“
5. In § 12 Abs. 5 Satz 3 wird die Wortfolge „jedoch mindestens“ ersetzt durch „jedoch jeweils mindestens“.
6. In § 12 Abs. 5 wird ein neuer Satz 4 eingefügt: „Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ein/e dritte/r Gutachter/in hinzuzuziehen und es wird das arithmetische Mittel nach § 20 Abs. 4 gebildet.“
7. In § 12 Abs. 5, Satz 1 lautet neu: „Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronische Form einzureichen.“
8. In § 14 Abs. 2 wird zwischen Satz 1 und Satz 3 folgende Textpassage eingeschoben: „Bei Präsentationen, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen, (Mess-) Protokollen, Projekt- oder Forschungsarbeiten und schriftlichen Unterrichtsplanungen sind Stellen, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, unter Angabe der Quellen zu kennzeichnen. Hierbei hat die/der Studierende am Ende schriftlich zu versichern, dass sie/er die vorliegende Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die

angegebenen benutzt hat. Soweit von dem/der Prüfer/in nichts anderes verfügt wird, sind die hier angeführten Arbeiten auch in elektronischer Form vorzulegen.“

9. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird die Wortfolge „mindestens zwei und dürfen höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen“ wie folgt ergänzt: „mindestens zwei und dürfen höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen pro Modul“.
10. In § 15 Abs. 2 wird der letzte Spiegelstrich wie folgt ergänzt: „Die in BIMA 7 und BIMA 8 ...“.
11. In § 18 Abs. 1, Satz 1 wird die Formulierung „aller Module im Masterstudiengang“ ersetzt durch „von Modulen im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten“.
12. In § 20 Abs. 4 Tabelle wird die erste Zeile getilgt. In der zweiten Zeile wird „1,3“ ersetzt durch „1,0“.
13. In § 23 Abs. 4 Satz 1 wird die Textpassage „so kann sie/er von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen werden.“ ersetzt durch „so wird sie/er durch den/die Prüfer/in bzw. die/den Aufsichtsführende/n von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen.“
14. In § 23 Abs. 4 werden die Sätze 2 und 3 ersetzt durch: „Die Prüfung wird in diesen Fällen mit "nicht ausreichend" bewertet und kann gemäß § 22 wiederholt werden.“
15. In § 23 Abs. 4 werden folgende Sätze 3 und 4 neu hinzugefügt: „Wird ein/e Kandidat/in von der Prüfung ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin / dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.“
16. In § 23 wird als Absatz 6 neu hinzugefügt: „Wenn ein/e Kandidat/in bei Teilprüfungen Täuschungsversuche, z. B. Plagiate, oder Störungsversuche nach Absatz (4) unternimmt, gilt die gesamte Prüfung bzw. das gesamte Modul als nicht bestanden.“
17. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird die Wortfolge „das Gesamturteil“ ersetzt durch „die Gesamtnote und das Gesamturteil“.
18. In der Anlage, Tabelle entfällt in der letzten Spalte in Zeile 7 ein X.
19. In der Anlage erhält BIMA 7 ebenfalls die Anmerkungsnummer 2. Im dazu gehörigen Anmerkungsnummer wird Satz 1 wie folgt geändert: „Die in den Modulen/Modulbereichen BIMA 7 und BIMA 8 ...“.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 30. Juli 2007

Änderung der Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Juni 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - hat gem. § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82, zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) die folgende Änderung der Studienordnung beschlossen:

Artikel I

Die Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 23. November 2005 (AMBl. TU S. 538) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 werden die Worte „Qualifikationsziele und Studieninhalte“ durch „Lehr- und Lernformen“ ersetzt.
2. In der Anlage werden die Angaben in Spalte 2, nummerierte Zeilen 1 – 12 geändert in: „MA-GKWT 1/1: Grundlagenmodul 2 VL + 2 PS + Mündliche Prüfung bzw. MA-GKWT 1/2: 2 VL + 2 PS + Päs 12 LP bzw. MA-GKWT 1/3 (FüS)² 12 LP“.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Juni 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - hat gem. § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82, zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen: *)

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 23. November 2005 (AMBl. TU S. 542) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird die Wortfolge „vier Wochen nach Beginn“ ersetzt durch „zwei Wochen vor Ende“.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 30. Juli 2007

2. In § 11 Abs. 4 Satz 3 wird die Wortfolge „jedoch mindestens“ ersetzt durch „jedoch jeweils mindestens“.
3. In § 11 Abs. 4 wird ein neuer Satz 4 eingefügt: „Bewertet ein/e Prüfer/in die Klausur mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ein/e dritte/r Gutachter/in hinzuzuziehen und es wird das arithmetische Mittel nach § 20 Abs. 4 gebildet.“
4. In § 12 Abs. 5, Satz 1 lautet neu: „Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronische Form einzureichen.“
5. In § 12 Abs. 5 Satz 3 wird die Wortfolge „jedoch mindestens“ ersetzt durch „jedoch jeweils mindestens“.
6. In § 12 Abs. 5 wird ein neuer Satz 4 eingefügt: „Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ein/e dritte/r Gutachter/in hinzuzuziehen und es wird das arithmetische Mittel nach § 20 Abs. 4 gebildet.“
7. In § 14 Abs. 2 wird zwischen Satz 1 und Satz 3 folgende Textpassage eingeschoben: „Bei Präsentationen, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen, (Mess-) Protokollen, Projekt- oder Forschungsarbeiten und schriftlichen Unterrichtsplanungen sind Stellen, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, unter Angabe der Quellen zu kennzeichnen. Hierbei hat die/der Studierende am Ende schriftlich zu versichern, dass sie/er die vorliegende Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat. Soweit von em/der Prüfer/in nichts anderes verfügt wird, sind die hier angeführten Arbeiten auch in elektronischer Form vorzulegen.“
8. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird die Wortfolge „mindestens zwei und dürfen höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen“ wie folgt ergänzt: „mindestens zwei und dürfen höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen pro Modul“.
9. In § 15 Abs. 2, 2. Spiegelstrich wird Satz 1 geändert in: „Modul MA-GKWT 1/2 wird mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.“
10. In § 15 Abs. 2 letzter Spiegelstrich, Satz 1 wird die Wortfolge „Für Modul-/bereich MA-GKWT 6/2“ geändert in „Für Modul MA-GKWT 1/3 und Modul-/bereich MA-GKWT 6/2“.
11. In § 18 Abs. 1, Satz 1 wird die Formulierung „aller Module im Masterstudiengang“ ersetzt durch „von Modulen im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten“.
12. In § 20 Abs. 4 Tabelle wird die erste Zeile getilgt. In der zweiten Zeile wird „1,3“ ersetzt durch „1,0“.
13. In § 23 Abs. 4 Satz 1 wird die Textpassage „so kann sie/er von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen werden.“ ersetzt durch „so wird sie/er durch den/die Prüfer/in bzw. die/den Aufsichtsführende/n von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen.“
14. In § 23 Abs. 4 werden die Sätze 2 und 3 ersetzt durch: „Die Prüfung wird in diesen Fällen mit „nicht ausreichend“ bewertet und kann gemäß § 22 wiederholt werden.“
15. In § 23 Abs. 4 werden folgende Sätze 3 und 4 neu hinzugefügt: „Wird ein/e Kandidat/in von der Prüfung ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin / dem Kan-

didaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.“

16. In § 23 wird als Absatz 6 neu hinzugefügt: „Wenn ein/e Kandidat/in bei Teilprüfungen Täuschungsversuche, z. B. Plagiate, oder Störungsversuche nach Absatz (4) unternimmt, gilt die gesamte Prüfung bzw. das gesamte Modul als nicht bestanden.“
17. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird die Wortfolge „das Gesamturteil“ ersetzt durch „die Gesamtnote und das Gesamturteil“.
18. In der Anlage, Spalte 1, vorletzte Zeile erhält das Wort „Profilbildung“ die Anmerkungsziffer 2.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Juni 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - hat gem. § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82, zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) die folgende Änderung der Studienordnung beschlossen:

Artikel I

Die Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 14. Dezember 2005 (AMBI. TU S. 581) wird wie folgt geändert:

12. In § 5 wird nach dem Wort „Geschichte“ eingefügt „Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften“.
13. In § 10 werden die Worte „Qualifikationsziele und Studieninhalte“ durch „Lehr- und Lernformen“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Juni 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - hat gem. § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82, zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen: *)

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 14. Dezember 2005 (AMBI. TU S. 585) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird die Wortfolge „vier Wochen nach Beginn“ ersetzt durch „zwei Wochen vor Ende“.
2. In § 11 Abs. 4 Satz wird die Wortfolge „jedoch mindestens“ ersetzt durch „jedoch jeweils mindestens“.
3. In § 11 Abs. 4 wird ein neuer Satz 4 eingefügt: „Bewertet ein/e Prüfer/in die Klausur mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ein/e dritte/r Gutachter/in hinzuzuziehen und es wird das arithmetische Mittel nach § 20 Abs. 4 gebildet.“
4. In § 12 Abs. 5, Satz 1 lautet neu: „Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronische Form einzureichen.“
5. In § 12 Abs. 5 Satz 3 wird die Wortfolge „jedoch mindestens“ ersetzt durch „jedoch jeweils mindestens“.
6. In § 12 Abs. 5 wird ein neuer Satz 4 eingefügt: „Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ein/e dritte/r Gutachter/in hinzuzuziehen und es wird das arithmetische Mittel nach § 20 Abs. 4 gebildet.“
7. In § 14 Abs. 2 wird zwischen Satz 1 und Satz 3 folgende Textpassage eingeschoben: „Bei Präsentationen, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen, (Mess-) Protokollen, Projekt- oder Forschungsarbeiten und schriftlichen Unterrichtsplanungen sind Stellen, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, unter Angabe der Quellen zu kennzeichnen. Hierbei hat die/der Studierende am Ende schriftlich zu versichern, dass sie/er die vorliegende Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat. Soweit von dem/der Prüfer/in nichts anderes verfügt wird, sind die hier angeführten Arbeiten auch in elektronischer Form vorzulegen.“
8. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird die Wortfolge „mindestens zwei und dürfen höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen“ wie folgt ergänzt: „mindestens zwei und dürfen höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen pro Modul“.
9. In § 18 Abs. 1, Satz 1 wird die Formulierung „aller Module im Masterstudiengang“ ersetzt durch „von Modulen im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten“.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 30. Juli 2007

10. In § 20 Abs. 4 Tabelle wird die erste Zeile getilgt. In der zweiten Zeile wird „1,3“ ersetzt durch „1,0“.
11. In § 23 Abs. 4 Satz 1 wird die Textpassage „so kann sie/er von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen werden.“ ersetzt durch „so wird sie/er durch den/die Prüfer/in bzw. die/den Aufsichtsführende/n von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen.“
12. In § 23 Abs. 4 werden die Sätze 2 und 3 werden ersetzt durch: „Die Prüfung wird in diesen Fällen mit "nicht ausreichend" bewertet und kann gemäß § 22 wiederholt werden.“
13. In § 23 Abs. 4 werden folgende Sätze 3 und 4 neu hinzugefügt: Wird ein/e Kandidat/in von der Prüfung ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin / dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
14. In § 23 wird als Absatz 6 neu hinzugefügt: „Wenn ein/e Kandidat/in bei Teilprüfungen Täuschungsversuche, z. B. Plagiate, oder Störungsversuche nach Absatz 4 unternimmt, gilt die gesamte Prüfung bzw. das gesamte Modul als nicht bestanden.“
15. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird die Wortfolge „das Gesamturteil“ ersetzt durch „die Gesamtnote und das Gesamturteil“.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Juni 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - hat gem. § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82, zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) die folgende Änderung der Studienordnung beschlossen:

Artikel I

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 14. Dezember 2005 (AMBl. TU S. 624) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 wird die in Kommata eingeschlossene Wortfolge „insbesondere die bevorzugte Berücksichtigung der Fachnähe der jeweiligen Vorqualifikation“ samt Kommata gestrichen.
2. In § 7 wird Abs. 4 ersatzlos gestrichen.
3. In § 11 werden die Worte „Qualifikationsziele und Studieninhalte“ durch „Lehr- und Lernformen“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 3 wird Satz 1 durch folgenden Satz 2 ergänzt: „Im Studienschwerpunkt „Medienwissenschaft“ schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein obligatorisches begleitendes Colloquium ein.“
5. In § 12 Abs. 1, Tabelle, letzte Spalte, 4. Zeile wird die Zahlen-Buchstabenfolge „8 LP“ mit 4 Anmerkungssternen versehen. Diese werden unter der Tabelle wiederholt und mit folgendem Anmerkungstext versehen: „Von den Modulen MA-KS SK 4/1 - SK 4/3 ist eines zu absolvieren.“
6. In § 12 Abs. 1, Tabelle, Spalte 1 wird „MA-KS SK 8“ um den Buchstaben „a“ ergänzt. Über dieser Zeile wird als neue Zeile eingefügt: „Experimentelle Arbeit und Anwendungsbezüge“.
7. In der Anlage 1, Tabelle, Spalte 3 wird die Modulbezeichnung „MA-KS SK 8b1/2“ geändert in „MA-KS SK 8b1. Der entsprechende Anmerkungstext unter der Tabelle lautet: „Alternativ kann MA-KS SK 8b2: Praktische Aspekte der sprachbezogenen Kommunikationsforschung absolviert werden.“
8. In der Anlage 1, Tabelle, Spalte 3 werden die Angaben „Lautsprachliche Kommunikationskette VL/SE/HS/PJ 4 LP“ geändert in „Lautsprachliche Kommunikationskette VL/SE/HS/PJ 4 LP VL/SE/HS/PJ + Päs 4 LP“.
9. In der Anlage 2, Tabelle, Spalte 4 wird der Modultitel „Praxisprojekt“ ersetzt durch „Medienpraxis“.
10. In der Anlage 2, Tabelle, Spalte 3 wird die zu MA-KS- Med 3 angegebene Prüfungsform „Schr. MP“ ersetzt durch Päs.
11. In der Anlage 2, Tabelle, Spalte 4 wird die angegebene Prüfungsform zu MA-KS Med 5 „Schriftliche MP“ geändert in „Päs“.
12. In der Anlage 2 wird im Anmerkungstext zu Anmerkungsnummer 4 die angegebene Prüfungsform zu MA-KS Med 9/2, Med 9/3 und Med 9/4 geändert in „Prüfungsäquivalente Studienleistungen“.
13. In der Anlage 3, Tabelle, Spalte 1 werden die Angaben zu MA-KS DaF 2: Didaktik und Landeskunde ergänzt um „3 SE + Päs“.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Juni 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - hat gem. § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82, zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen: *)

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 14. Dezember 2005 (AMBl. TU S. 633) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird die Wortfolge „vier Wochen nach Beginn“ ersetzt durch „zwei Wochen vor Ende“.
2. In § 11 Abs. 4 Satz 3 wird die Wortfolge „jedoch mindestens“ ersetzt durch „jedoch jeweils mindestens“.
3. In § 11 Abs. 4 wird ein neuer Satz 4 eingefügt: „Bewertet ein/e Prüfer/in die Klausur mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ein/e dritte/r Gutachter/in hinzuzuziehen und es wird das arithmetische Mittel nach § 20 Abs. 4 gebildet.“
4. In § 12 Abs. 5, Satz 1 lautet neu: „Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronische Form einzureichen.“
5. In § 12 Abs. 5 Satz 3 wird die Wortfolge „jedoch mindestens“ ersetzt durch „jedoch jeweils mindestens“.
6. In § 12 Abs. 5 wird ein neuer Satz 4 eingefügt: „Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ein/e dritte/r Gutachter/in hinzuzuziehen und es wird das arithmetische Mittel nach § 20 Abs. 4 gebildet.“
7. In § 14 Abs. 2 wird zwischen Satz 1 und Satz 3 folgende Textpassage eingeschoben: „Bei Präsentationen, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen, (Mess-) Protokollen, Projekt- oder Forschungsarbeiten und schriftlichen Unterrichtsplanungen sind Stellen, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, unter Angabe der Quellen zu kennzeichnen. Hierbei hat die/der Studierende am Ende schriftlich zu versichern, dass sie/er die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat. Soweit von dem/der Prüfer/in nichts anderes verfügt wird, sind die hier angeführten Arbeiten auch in elektronischer Form vorzulegen.“
8. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird die Wortfolge „mindestens zwei und dürfen höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen“ wie folgt ergänzt: „mindestens zwei und dürfen höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen pro Modul“.
9. In § 15 Abs. 2 (a), 3. Spiegelstrich wird die Wortfolge „Modulprüfung für das Modul MA-KS SK 9 werden von der/dem jeweiligen Modulverantwortlichen“ geändert in „Modulprüfung/en für Modul/-bereich MA-KS SK 9 werden von der/dem Modulverantwortlichen“.
10. In § 15 Abs. 2 (b), 1. Spiegelstrich wird die Aufzählung der Module ergänzt um „MA-KS Med 3, MA-KS Med 5, MA-KS-Med 9/2, MA-KS Med 9/3, MA-KS Med 9/4“.
11. In § 15 Abs. 2 (b), 2. Spiegelstrich wird der Satz geändert in: „Das Modul MA-KS Med 9/1 / DaF 4 wird mit einerschriftlichen Modulprüfung (Klausur. 120 Minuten) abgeschlossen.“
12. In § 15 Abs. 2 (b) entfällt der 3. Spiegelstrich.
13. In § 15 Abs. 2 (b), 4. Spiegelstrich, Satz 1 werden die Buchstaben-Zahlenfolgen „MA-KS Med 9/3, MA-KS 9/4 und“ gestrichen. Das Wort „werden“ wird durch das Wort „wird“ ersetzt.
14. In § 15 Abs. 2 (b), letzter Spiegelstrich wird die Wortfolge „Modulprüfung für das Modul MA-KS Med 10 werden von der/dem jeweiligen Modulverantwortlichen“ ersetzt durch „Modulprüfung/en für Modul/-bereich MA-KS Med 10 werden von der/dem Modulverantwortlichen“.
15. In § 15 Abs. 2 (c), letzter Spiegelstrich wird „das Modul“ ersetzt durch „Modul/-bereich“.
16. In § 18 Abs. 1, Satz 1 wird die Formulierung „aller Module im Masterstudiengang“ ersetzt durch „von Modulen im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten“.
17. In § 20 Abs. 4, Tabelle wird die erste Zeile getilgt. In der zweiten Zeile wird „1,3“ ersetzt durch „1,0“.
18. In § 23 Abs. 4 Satz 1 wird die Textpassage „so kann sie/er von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen werden.“ ersetzt durch „so wird sie oder er durch den/die Prüfer/in bzw. die/den Aufsichtsführende/n von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen.“
19. In § 23 Abs. 4 werden die Sätze 2 und 3 werden ersetzt durch: „Die Prüfung wird in diesen Fällen mit "nicht ausreichend" bewertet und kann gemäß § 22 wiederholt werden.“
20. In § 23 Abs. 4 werden folgende Sätze 3 und 4 neu hinzugefügt: „Wird ein/e Kandidat/in von der Prüfung ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin / dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.“
21. In § 23 wird als Absatz 6 neu hinzugefügt: „Wenn ein/e Kandidat/in bei Teilprüfungen Täuschungsversuche, z. B. Plagiate, oder Störungsversuche nach Absatz 4 unternimmt, gilt die gesamte Prüfung bzw. das gesamte Modul als nicht bestanden.“
22. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird die Wortfolge „das Gesamturteil“ ersetzt durch „die Gesamtnote und das Gesamturteil“.
23. In Anlage 1, Tabelle, vorletzte Zeile, Spalte 1 wird die Buchstaben-Zeichenfolge „MA-KS 10:“ dem Wort „Freie“ vorangestellt.
24. In der Anlage 2, Tabelle werden in der Zeile MA-KS Med 3: Medientheorie die X in den Spalten „Schriftliche Modulprüfung (Klausur)“, „Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)“ und „Mündliche Modulprüfung“ inklusive sämtlicher Zeit- bzw. Seitenangaben und Anmerkungsziiffern gestrichen. Stattdessen wird ein X in die Spalte „Prüfungsäquivalente Studienleistungen“ gesetzt.
25. In der Anlage 2, Tabelle wird in den Zeilen MA-KS 5: Mediengeschichte sowie MA-KS 9/2: Interkulturelle Kommunikation jeweils das X nebst Zeitangabe in der Spalte „Schriftliche Modulprüfung (Klausur)“ gelöscht. Stattdessen wird ein X in die Spalte „Prüfungsäquivalente Studienleistungen“ gesetzt.
26. In der Anlage 2, Tabelle wird in den Zeilen MA-KS 9/3: Medienmanagement und MA-KS Med 9/4: Multimedia jeweils

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 30. Juli 2007

die X nebst Zeitangabe (20 Minuten) und der Anmerkungsnummer 2 in der Spalte „Mündliche Prüfung“ gestrichen. Die Anmerkungsnummer 2 in der Spalte „Prüfungsäquivalente Studienleistungen“ wird jeweils gestrichen.

27. In der Anlage 2 wird die Anmerkung 1 gestrichen; die Nummerierung der nachfolgenden Anmerkungen verschiebt sich entsprechend.
28. In der Anlage 2 werden in der gesamten Zeile MA-KS Med 9/5: Geschlechteraspekte von Medien/Kommunikation (FüS) die Anmerkungsnummern 3 ersetzt durch 2.
29. In der Anlage 2 werden in der gesamten Zeile MA-KS Med 9/6 (= MA-MKT 2): Medienrezeption und -analyse die Anmerkungsnummern 2 ersetzt durch 1.
30. In der Anlage 2, Tabelle, vorletzte Zeile wird die Anmerkungsnummer 4 ersetzt durch 3.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Juni 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - hat gem. § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82, zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) die folgende Änderung der Studienordnung beschlossen:

Artikel I

Die Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 14. Dezember 2005 (AMBl. TU S. 594) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 werden die Worte „Qualifikationsziele und Studieninhalte“ durch „Lehr- und Lernformen“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Juni 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - hat gem. § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82, zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:*)

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 14. Dezember 2005 (AMBl. TU S. 598) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird die Wortfolge „vier Wochen nach Beginn“ ersetzt durch „zwei Wochen vor Ende“.
2. In § 11 Abs. 4 Satz 3 wird die Wortfolge „jedoch mindestens“ ersetzt durch „jedoch jeweils mindestens“.
3. In § 11 Abs. 4 wird ein neuer Satz 4 eingefügt: „Bewertet ein/e Prüfer/in die Klausur mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ein/e dritte/r Gutachter/in hinzuzuziehen und es wird das arithmetische Mittel nach § 20 Abs. 4 gebildet.“
4. In § 12 Abs. 5, Satz 1 lautet neu: „Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronische Form einzureichen.“
5. In § 12 Abs. 5 Satz 3 wird die Wortfolge „jedoch mindestens“ ersetzt durch „jedoch jeweils mindestens“.
6. In § 12 Abs. 5 wird ein neuer Satz 4 eingefügt: „Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ein/e dritte/r Gutachter/in hinzuzuziehen und es wird das arithmetische Mittel nach § 20 Abs. 4 gebildet.“
7. In § 14 Abs. 2 wird zwischen Satz 1 und Satz 3 folgende Textpassage eingeschoben: „Bei Präsentationen, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen, (Mess-) Protokollen, Projekt- oder Forschungsarbeiten und schriftlichen Unterrichtsplanungen sind Stellen, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, unter Angabe der Quellen zu kennzeichnen. Hierbei hat die/der Studierende am Ende schriftlich zu versichern, dass sie/er die vorliegende Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat. Soweit von dem/der Prüfer/in nichts anderes verfügt wird, sind die hier angeführten Arbeiten auch in elektronischer Form vorzulegen.“
8. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird die Wortfolge „mindestens zwei und dürfen höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen“ wie folgt ergänzt: „mindestens zwei und dürfen höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen pro Modul“.
9. In § 18 Abs. 1, Satz 1 wird die Formulierung „aller Module im Masterstudiengang“ ersetzt durch „von Modulen im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten“.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 30. Juli 2007

10. In § 20 Abs. 4 Tabelle wird die erste Zeile getilgt. In der zweiten Zeile wird „1,3“ ersetzt durch „1,0“.
11. In § 23 Abs. 4 Satz 1 wird die Textpassage „so kann sie/er von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen werden.“ ersetzt durch „so wird sie/er durch den/die Prüfer/in bzw. die/den Aufsichtsführende/n von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen.“
12. In § 23 Abs. 4 werden die Sätze 2 und 3 ersetzt durch: „Die Prüfung wird in diesen Fällen mit "nicht ausreichend" bewertet und kann gemäß § 22 wiederholt werden.“
13. In § 23 Abs. 4 werden folgende Sätze 3 und 4 neu hinzugefügt: „Wird ein/e Kandidat/in von der Prüfung ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin / dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.“
14. In § 23 wird als Absatz 6 neu hinzugefügt: „Wenn ein/e Kandidat/in bei Teilprüfungen Täuschungsversuche, z. B. Plagiate, oder Störungsversuche nach Absatz 4 unternimmt, gilt die gesamte Prüfung bzw. das gesamte Modul als nicht bestanden.“
15. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird die Wortfolge „das Gesamturteil“ ersetzt durch „die Gesamtnote und das Gesamturteil“.
16. In der Anlage, Tabelle, Spalte 2 wird die Anzahl der Leistungspunkte in der Zeile 5 in 6 LP geändert und in Zeile 6 in 8 LP.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Studienordnung für den konsekutiven anwendungs- und forschungsorientierten Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Juni 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - hat gem. § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82, zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) die folgende Änderung der Studienordnung beschlossen:

Artikel I

Die Studienordnung für den konsekutiven anwendungs- und forschungsorientierten Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 14. Dezember 2005 (AMBl. TU S. 610) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 werden die Worte „Qualifikationsziele und Studieninhalte“ durch „Lehr- und Lernformen“ ersetzt.

2. In § 11, Tabelle, Zeile 16, Spalte 3 wird die Anzahl der Leistungspunkte geändert in 7 LP.
3. 1. In der Anlage, Tabelle, Spalte 2 wird die Anmerkungsziffer 1 in eine reguläre Zahl geändert.
4. In der Anlage, Tabelle, Spalte 1 wird die Modulbezeichnung „MA-MKT 4 (= TA 1 P1)“ geändert in „MA-MKT 4 (= TA 1)“.
5. In der Anlage, Anmerkungstext, 1. Spiegelstrich wird die Wortfolge „Schriftliche Modulprüfung (Klausur. 120 1.Minuten)“ ersetzt durch „Prüfungsäquivalente Studienleistungen“.
6. In der Anlage, Anmerkungstext, 2. Spiegelstrich werden die Wörter „Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder“ gestrichen.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven anwendungs- und forschungsorientierten Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Juni 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - hat gem. § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82, zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen: *)

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven anwendungs- und forschungsorientierten Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 14. Dezember 2005 (AMBl. TU S. 615) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird die Wortfolge „vier Wochen nach Beginn“ ersetzt durch „zwei Wochen vor Ende“.
2. In § 11 Abs. 4 Satz 3 wird die Wortfolge „jedoch mindestens“ ersetzt durch „jedoch jeweils mindestens“.
3. In § 11 Abs. 4 wird ein neuer Satz 4 eingefügt: „Bewertet ein/e Prüfer/in die Klausur mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ein/e dritte/r Gutachter/in hinzuzuziehen und es wird das arithmetische Mittel nach § 20 Abs. 4 gebildet.“
4. In § 12 Abs. 5, Satz 1 lautet neu: „Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronische Form einzureichen.“

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 30. Juli 2007

5. In § 12 Abs. 5 Satz 3 wird die Wortfolge „jedoch mindestens“ ersetzt durch „jedoch jeweils mindestens“.
6. In § 12 Abs. 5 wird ein neuer Satz 4 eingefügt: „Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ein/e dritte/r Gutachter/in hinzuzuziehen und es wird das arithmetische Mittel nach § 20 Abs. 4 gebildet.“
7. In § 14 Abs. 2 wird wischen Satz 1 und Satz 3 folgende Textpassage eingeschoben: „Bei Präsentationen, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen, (Mess-) Protokollen, Projekt- oder Forschungsarbeiten und schriftlichen Unterrichtsplanungen sind Stellen, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, unter Angabe der Quellen zu kennzeichnen. Hierbei hat die/der Studierende am Ende schriftlich zu versichern, dass sie/er die vorliegende Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat. Soweit von dem/der Prüfer/in nichts anderes verfügt wird, sind die hier angeführten Arbeiten auch in elektronischer Form vorzulegen.“
8. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird die Wortfolge „mindestens zwei und dürfen höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen“ wie folgt ergänzt: „mindestens zwei und dürfen höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen pro Modul“.
9. In § 15 Abs. 2 wird der 1. Spiegelstrich gestrichen.
10. In § 15 Abs. 2, 6. Spiegelstrich ist „MA-MKT 7“ zu streichen.
11. In § 15 Abs. 2, 7. Spiegelstrich ist nach „MA-MKT 3 (= TKN 1)“ einzufügen „MA-MKT 6, MA-MKT 7,“.
12. In § 18 Abs. 1, Satz 1 wird die Formulierung „aller Module im Masterstudiengang“ ersetzt durch „von Modulen im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten“.
13. In § 20 Abs. 4 Tabelle wird die erste Zeile getilgt. In der zweiten Zeile wird „1,3“ ersetzt durch „1,0“.
14. In § 23 Abs. 4 Satz 1 wird die Textpassage „so kann sie/er von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen werden.“ ersetzt durch „so wird sie/er durch den/die Prüfer/in bzw. die/den Aufsichtsführende/n von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen.“
15. In § 23 Abs. 4 werden die Sätze 2 und 3 ersetzt durch: „Die Prüfung wird in diesen Fällen mit "nicht ausreichend" bewertet und kann gemäß § 22 wiederholt werden.“
16. In § 23 Abs. 4 werden folgende Sätze 3 und 4 neu hinzugefügt: „Wird ein/e Kandidat/in von der Prüfung ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin / dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.“
17. In § 23 wird als Absatz 6 neu hinzugefügt: „Wenn ein/e Kandidat/in bei Teilprüfungen Täuschungsversuche, z. B. Plagiate, oder Störungsversuche nach Absatz 4 unternimmt, gilt die gesamte Prüfung bzw. das gesamte Modul als nicht bestanden.“

18. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird die Wortfolge „das Gesamturteil“ ersetzt durch „die Gesamtnote und das Gesamturteil“.
19. In der Anlage, Tabelle, Spalte 3, Zeile 7 wird „X (120 Minuten) gestrichen und stattdessen in der letzten Spalte ein „X“ gesetzt.
20. In der Anlage, Tabelle, letzte Spalte, 3. Zeile wird die Anmerkungsziffer gestrichen. Der Anmerkungstext entfällt.
21. In der Anlage, Tabelle, letzte und vorletzte Spalte, Zeile 8 entfallen die Anmerkungsziffern. In der vorletzten Spalte wird „X (20 Minuten)“ gestrichen.
22. In der Anlage, Tabelle, vorletzte Spalte, 15. Zeile wird dem X die Anmerkungsziffer 1 angehängt.
23. In der Anlage, Tabelle, vorletzte Zeile wird das Wort „Modulbeauftragte/n“ ersetzt durch „Modulverantwortliche/n“.
24. In der Anlage, Tabelle, vorletzte Zeile, 2. Spalte wird die Anzahl der Leistungspunkte geändert in 14 LP.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Juni 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - hat gem. § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82, zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) die folgende Änderung der Studienordnung beschlossen:

Artikel I

Die Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 23. November 2005 (AMBl. TU S. 551) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 werden die Worte „Qualifikationsziele und Studieninhalte“ durch „Lehr und Lernformen“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Juni 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - hat gem. § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82, zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen: *)

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 23. November 2005 (AMBl. TU S. 555) wird wie folgt geändert:

1. Überschrift § 29 wird berichtigt in § 28. Die Wörter „und Übergangsregelungen“ werden gestrichen.
2. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird die Wortfolge „vier Wochen nach Beginn“ ersetzt durch „zwei Wochen vor Ende“.
3. In § 11 Abs. 4 Satz 3 wird die Wortfolge „jedoch mindestens“ ersetzt durch „jedoch jeweils mindestens“.
4. In § 11 Abs. 4 wird ein neuer Satz 4 eingefügt: „Bewertet ein/e Prüfer/in die Klausur mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ein/e dritte/r Gutachter/in hinzuzuziehen und es wird das arithmetische Mittel nach § 20 Abs. 4 gebildet.“
5. In § 12 Abs. 5, Satz 1 lautet neu: „Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronische Form einzureichen.“
6. In § 12 Abs. 5 Satz 3 wird die Wortfolge „jedoch mindestens“ ersetzt durch „jedoch jeweils mindestens“.
7. In § 12 Abs. 5 wird ein neuer Satz 4 eingefügt: „Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ein/e dritte/r Gutachter/in hinzuzuziehen und es wird das arithmetische Mittel nach § 20 Abs. 4 gebildet.“
8. In § 14 Abs. 2 wird wischen Satz 1 und Satz 3 folgende Textpassage eingeschoben: „Bei Präsentationen, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen, (Mess-) Protokollen, Projekt- oder Forschungsarbeiten und schriftlichen Unterrichtsplanun-

gen sind Stellen, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, unter Angabe der Quellen zu kennzeichnen. Hierbei hat die/der Studierende am Ende schriftlich zu versichern, dass sie/er die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat. Soweit von dem/der Prüfer/in nichts anderes verfügt wird, sind die hier angeführten Arbeiten auch in elektronischer Form vorzulegen.“

9. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird die Wortfolge „mindestens zwei und dürfen höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen“ wie folgt ergänzt: „mindestens zwei und dürfen höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen pro Modul“.
10. In § 18 Abs. 1, Satz 1 wird die Formulierung „aller Module im Masterstudiengang“ ersetzt durch „von Modulen im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten“.
11. In § 20 Abs. 4 Tabelle wird die erste Zeile getilgt. In der zweiten Zeile wird „1,3“ ersetzt durch „1,0“.
12. In § 23 Abs. 4 Satz 1 wird die Textpassage „so kann sie/er von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen werden.“ ersetzt durch „so wird sie/er durch den/die Prüfer/in oder bzw. die/den Aufsichtsführende/n von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen.“
13. In § 23 Abs. 4 werden die Sätze 2 und 3 ersetzt durch: „Die Prüfung wird in diesen Fällen mit "nicht ausreichend" bewertet und kann gemäß § 22 wiederholt werden.“
14. In § 23 Abs. 4 werden folgende Sätze 4 und 5 neu hinzugefügt: „Wird ein/e Kandidat/in von der Prüfung ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin / dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.“
15. In § 23 wird als Absatz 6 neu hinzugefügt: „Wenn ein/e Kandidat/in bei Teilprüfungen Täuschungsversuche, z. B. Plagiate, oder Störungsversuche nach Absatz 4 unternimmt, gilt die gesamte Prüfung bzw. das gesamte Modul als nicht bestanden.“
16. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird die Wortfolge „das Gesamturteil“ ersetzt durch „die Gesamtnote und das Gesamturteil“.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 30. Juli 2007

Akademischer Senat

Satzung der Technischen Universität Berlin über das Propädeutikum am Studienkolleg (PropädSa)

Vom 30. Mai 2007

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) die folgende Satzung erlassen: *)

§ 1 - Aufgabe und Dauer des Kurses

(1) In das Propädeutikum werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber aufgenommen, die eine außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erworbene Studienberechtigung besitzen, die unmittelbar zur Aufnahme eines Hochschulstudiums im Land Berlin berechtigt. Das Propädeutikum dient der sprachlichen und fachlichen Vorbereitung auf das Studium von natur-, ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen sowie der Vorbereitung und Durchführung der Einzelfachprüfung Deutsch im Rahmen der Feststellungsprüfung. (Ordnung der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber zum Hochschulstudium im Lande Berlin vom 19. August 1996 in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Der Propädeutikum dauert ein Semester. Eine Wiederholung oder Verlängerung des Propädeutikums ist ausgeschlossen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden für das Propädeutikum befristet für ein Semester nach § 4 Abs. 2 der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) immatrikuliert.

§ 2 - Bewerbung

(1) Die Berechtigung zum Studium ist bei der Bewerbung nachzuweisen.

(2) Der Propädeutikum wird zu jedem Semester angeboten; die Bewerbung kann jederzeit erfolgen und wird für das jeweils folgende Semester berücksichtigt.

§ 3 - Zulassung

(1) Für die Zulassung in das Propädeutikum sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen.

(2) Wenn die Zahl der Bewerbungen die Kapazität übersteigt, wird die Zulassung von der erfolgreichen Teilnahme an einem Aufnahmetest in studienbezogenen Schwerpunktfächern abhängig gemacht.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung Bildung, Wissenschaft und Forschung am 31. Juli 2007

(3) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der vorhandenen Plätze, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis des Aufnahmetests erstellt.

(4) Ein Aufnahmetest, der nicht zur Aufnahme in das Propädeutikum geführt hat, kann einmal wiederholt werden.

§ 4 - Teilnahme am Unterricht

Der Eintritt in das Propädeutikum verpflichtet die Studierenden zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen. Bei befristeten Unterrichtsversäumnissen wegen Krankheit oder anderen Gründen, die ein Fernbleiben von drei oder mehr Tagen zur Folge haben, ist spätestens am dritten Werktag nach dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest oder ein anderer geeigneter Nachweis, der die Notwendigkeit des Unterrichtsversäumnisses belegt, vorzulegen.

§ 5 - Einzelfachprüfung Deutsch

(1) Im Rahmen des Propädeutikums besteht die Möglichkeit, die Einzelfachprüfung Deutsch abzulegen. Zur Prüfung zugelassen werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die eine mindestens 70prozentige Teilnahme am Unterricht nachweisen können.

(2) Kann eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer aus nicht von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht an der Einzelfachprüfung Deutsch teilnehmen, ist dies gegenüber der Kollegleitung unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist spätestens am dritten Werktag ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesem Fall ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer an einem Ersatztermin Gelegenheit zu geben, an der Prüfung teilzunehmen.

(3) Die Einzelfachprüfung Deutsch kann bei Nicht-Bestehen einmal wiederholt werden, jedoch nur noch als externe Prüfung.

§ 6 - Abschluss

(1) Nach Abschluss des Propädeutikums besteht für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kein Anspruch auf Zulassung zum Fachstudium; es muss im Rahmen des allgemeinen Zulassungsverfahrens eine Neubewerbung zum Studium erfolgen.

(2) Auf Antrag kann eine Bescheinigung über die Inhalte und die Teilnahme an dem Propädeutikum erstellt werden.

§ 7 - Kollegleitung

Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung werden von der Kollegleitung getroffen.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

